

**Geschäftsordnung
für die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Oldenburg in Holstein
vom 01. April 2019**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Konstituierende Sitzung, Stadtverordnete Fraktionen
 - § 1 Konstituierende Sitzung
 - § 2 Mitwirkungsverbot der Stadtverordneten
 - § 3 Fraktionen
2. Bürgervorsteher / Bürgervorsteherin, Ältestenrat
 - § 4 Aufgaben der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers
 - § 5 Ältestenrat
3. Informationen der Stadtverordneten, Eingaben
 - § 6 Unterrichtung der Stadtverordneten
 - § 7 Zugang zu Informationen
 - § 8 Eingaben der Einwohnerinnen und Einwohner

II. Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung

- § 9 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
- § 10 Tagesordnung
- § 11 schriftliche Sitzungsunterlagen
- § 12 Öffentliche Bekanntmachung
- § 13 Information der Öffentlichkeit

III. Sitzungsablauf

1. Allgemeine Bestimmungen
 - § 14 Sitzungsablauf
 - § 15 Sitzungsdauer
 - § 16 Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - § 17 Unterbrechung
 - § 18 Wortmeldung zur Geschäftsordnung
 - § 19 Öffentlichkeit der Sitzung, Ausschluss der Öffentlichkeit
2. Einwohnerfragestunde, Anträge zur Tagesordnung, Mitteilungen
 - § 20 Einwohnerfragestunde
 - § 21 Feststellung der Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung
 - § 22 Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
3. Behandlung der Tagesordnungspunkte
 - § 23 Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte
 - a) Beratung
 - § 24 Begründung von Anträge, Berichterstattung zu Vorlagen
 - § 25 Anhörungen, Aussprachen
 - § 26 Wortmeldung, Worterteilung
 - § 27 Anträge, Vorlagen

- b) Ende der Beratung
 - § 28 Ende der Beratung
 - § 29 Übergang zur Tagesordnung
 - § 30 Vertagung, Schluss der Beratung
- c) Beschlussfassung, Wahlen
 - § 31 Abstimmungsregeln
 - § 32 Reihenfolge der Abstimmung
 - § 33 Beschlussfassung
 - § 34 Sonderregeln für Wahlen
- 4. Anfragen und Mitteilungen, persönliche Erklärungen
 - § 35 Anfragen und Mitteilungen
 - § 36 persönliche Erklärungen
- 5. Ordnung in der Sitzung
 - § 37 Zwischenfragen und Zwischenrufe
 - § 38 Sach- und Ordnungsrufe
 - § 39 Wortentziehung
 - § 40 Ausschluss von der Sitzungsteilnahme
 - § 41 Verweisung von Zuhörern aus dem Sitzungsraum
 - § 42 Rauchverbot
- 6. Niederschrift
 - § 43 Sitzungsniederschrift

IV. Ausschüsse

- § 44 Aufgaben der Ausschüsse
- § 45 Aufgaben der oder des Ausschussvorsitzenden
- § 46 Sondervorschriften für Ausschüsse

V. Schlussbestimmungen

- § 47 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 48 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall
- § 49 Rechtsfolgen der Verletzung der Geschäftsordnung
- § 50 Inkrafttreten

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, ber. 1997 S. 350), geändert durch das Gesetz vom 19.11.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 184, 187), vom 13.12.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 396) und Art. I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 25.06.2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oldenburg in Holstein in ihrer Sitzung am 28. März 2019 folgende Geschäftsordnung (GeschO) gegeben:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Konstituierende Stadtverordnetenversammlung, Stadtverordnete und Fraktionen

§ 1 Konstituierende Stadtverordnetenversammlung (§§ 33, 34 GO)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wird spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit von der bisherigen Bürgervorsteherin oder dem bisherigen Bürgervorsteher einberufen.
- (3) Die bisherige Bürgervorsteherin oder der bisherige Bürgervorsteher erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit fest.
- (4) Anschließend folgen
 - die Feststellung des ältesten Mitgliedes der neuen Stadtverordnetenversammlung und Übergabe der Sitzungsleitung an dieses Mitglied,
 - die Bestellung der Protokollführerin oder des Protokollführers und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters für die Dauer der Wahlperiode,
 - die Feststellung der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, ggf. Entgegennahme der Erklärungen nach § 32 a Abs. 4 GO sowie Bekanntgabe der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertretenden,
 - die Wahl der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers,
 - Übergabe des Vorsitzes an die neugewählte Bürgervorsteherin oder den neugewählten Bürgervorsteher und Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben durch Handschlag durch das älteste Mitglied der Stadtverordnetenversammlung,
 - Verpflichtung aller anderen Stadtverordneten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Tätigkeiten durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher,
 - Wahl der Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers,
 - Wahl, Ernennung und Vereidigung der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie die Wahl des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und die Wahl der nach der Hauptsatzung zu bildenden Ausschüsse und deren Vorsitzende und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
 - Wahl von Delegierten und Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt in Gremien, Vereinen und Verbänden.

- (4) Bis zur Wahl der neuen Bürgervorsteherin oder des neuen Bürgervorsteher leitet das älteste Mitglied die Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung, handhabt in der Sitzung die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 2
Mitwirkungsverbot für Stadtverordnete
bei Sonderinteressen
(§§ 32, 22 GO)

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung dürfen in einer Angelegenheit nicht tätig werden, wenn die Tätigkeit oder die Entscheidung in der Angelegenheit
- ihm selbst,
 - dem Ehegatten,
 - ihren Lebenspartner oder Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001,
 - einem Verwandten bis zum dritten oder
 - ihren Schwägerten bis zum zweiten Grad, so lange wie die die Schwägerschaft begründende Ehe besteht
 - oder einer Kraft Gesetz oder Vollmacht von ihnen vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (2) Das Verbot der ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 gilt auch für Personen, die in der Angelegenheit in anderer als amtlicher Eigenschaft sowie außerhalb ihrer Tätigkeit als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter oder ehrenamtlich Tätige in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben.

Es gilt auch für Personen, die

- a) bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt sind,
 - b) bei einer juristischen Person des öffentlichen oder bei einem nicht rechtsfähigem Verein als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs tätig sind, sofern sie diesem Organ nicht als Vertreter oder Vertreterinnen der Stadt angehören oder
 - c) Gesellschafterin oder Gesellschafter einer Kapital- oder Personengesellschaft sind, wenn die vorstehend Bezeichneten ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit haben.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht,
- a) wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf geruht, dass eine Person einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
 - b) für Wahlen und Abberufungen und
 - c) für andere Beschlüsse, mit denen ein Kollegialorgan eine Person aus seiner Mitte auswählt oder entsendet.
- (4) Die Personen, die nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen sein könnten, sind verpflichtet, die Gründe der oder dem Vorsitzenden unverzüglich, spätestens vor der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen, entscheidet im Streitfall die Stadtverordnetenversammlung, soweit die Entscheidung nicht durch Hauptsatzung übertragen ist.

- (5) Die Betroffenen müssen bei der Beratung und Entscheidung über das Mitwirkungsverbot und sofern ein Mitwirkungsverbot festgestellt wird, bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit den Sitzungsraum verlassen.
- (6) Ein Verstoß gegen die vorgenannten Absätze kann nicht mehr geltend gemacht werden,
 - a) wenn im Fall einer Abstimmung die Mitwirkung der unter die Ausschlussgründe fallenden Person für das Abstimmungsergebnis nicht entscheidend war oder
 - b) nach Ablauf eines Jahres, es sei denn, dass vorher aus diesem Grund der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde beanstandet oder jemand einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat. Die Frist beginnt am Tag nach der Beschlussfassung oder, wenn eine örtliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, am Tag nach der Bekanntmachung.

§ 3 Fraktionen (§ 32a GO)

- (1) In der Stadtverordnetenversammlung bilden eine Fraktion die Stadtverordneten, die sich durch Erklärung gegenüber der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher entsprechend zusammen geschlossen haben.
- (2) Mitglieder einer Fraktion nach Absatz 1 können ihre Fraktion durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher verlassen.
- (3) Einer Fraktion müssen mindestens zwei Stadtverordnete angehören.
- (4) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der oder des Vorsitzenden und Mitglieder sind der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher schriftlich oder zur Niederschrift in der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen.
- (5) Änderungen in der Zusammensetzung der Fraktion sind der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift in der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.
- (6) Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören (§ 46 GO) können an den Sitzungen der Fraktion teilnehmen und Stimmrecht erhalten, wenn die Fraktion es beschließt. Die Geschäftsordnung der Fraktion kann bestimmen, dass das Stimmrecht auf Angelegenheiten ihres Ausschusses beschränkt wird; das Stimmrecht kann für Wahlen und Wahlvorschläge ausgeschlossen werden.
Gäste und sachkundige Bürgerinnen oder Bürger können im Einzelfall zu den Beratungen hinzugezogen werden, dabei dürfen Angelegenheiten, die unter die Verschwiegenheitspflicht fallen, nicht erörtert werden.

2. Bürgervorsteher / Bürgervorsteherin, Ältestenrat

§ 4 Aufgaben des Bürgervorstehers / der Bürgervorsteherin (§§ 16a, 27, 32, 33, 34, 38, 41, 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft die Stadtverordnetenversammlung ein; sie oder er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; sie oder er hat ihre Würde und

ihre Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher repräsentiert die Stadtverordneten- und Stadtverordnetenversammlung als die gewählte Vertretung der Bürgerschaft bei öffentlichen Anlässen.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher hat seine oder ihre Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

§ 5 Ältestenrat (§ 34 Abs. 2 GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher sowie die Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen bilden den Ältestenrat. Die oder der jeweilige Fraktionsvorsitzende wird im Falle der Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter vertreten.

Weitere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie Verwaltungsbedienstete können an den Sitzungen des Ältestenrates auf Einladung mit beratender Stimme teilnehmen. Stadtverordnete, die Mitglied einer Partei oder Wählervereinigung sind, die keinen Fraktionsstatus hat, werden eingeladen.

- (2) Einberufung und Leitung des Ältestenrates obliegen der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft den Ältestenrat mit einer Ladungsfrist von 5 Tagen ein; in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist unterschritten werden.
Der Ältestenrat kann auch direkt während einer Stadtverordnetenversammlung ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn eine Fraktion es verlangt.
- (3) Der Ältestenrat ist kein Ausschuss im Sinne der Hauptsatzung; seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Über Berichte und Vorschläge des Ältestenrates kann die Stadtverordnetenversammlung ohne Vorlage entscheiden.
- (4) Der Ältestenrat unterstützt die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher bei der Führung der Geschäfte. Er berät die Stadtverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten, welche die Stadtverordnetenversammlung, die Ausschüsse und ihre Mitglieder betreffen.

3. Information der Stadtverordneten, Eingaben der Bürgerinnen und Bürger

§ 6 Unterrichtung der Stadtverordneten über Vorentscheidungen der Ausschüsse (§ 34 Abs. 2 GO)

- (1) Die Stadt Oldenburg in Holstein hat ihren Sitzungsdienst digitalisiert und nutzt den papierlosen Sitzungsdienst. Hierzu setzt die Stadt Oldenburg in Holstein zurzeit das Rats- und

Bürgerinformationssystem Allris ein. Alle Stadtverordneten sind verpflichtet, der Verwaltung die notwendigen persönlichen Daten mitzuteilen, damit ihnen ein Zugriff auf das Allris eingerichtet werden kann.

Hierüber ist eine umfassende Information der Stadtverordneten gewährleistet.

- (2) Die Stadt Oldenburg in Holstein stellt den Stadtverordneten ein Endgerät zur Nutzung des digitalen Sitzungsdienstes zur Verfügung. Die Nutzung eines privaten Endgerätes ist möglich. Das Nähere regelt der Annex zu dieser Geschäftsordnung.
- (3) Einladungen, Vorlagen und Anträge zu den Sitzungen der Ausschüsse sind auch den Stadtverordneten, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, form- und fristgerecht zuzustellen. Das gleiche gilt für die Berichte über die Umsetzung von Beschlüssen im Hauptausschuss. Die Unterrichtung erfolgt über eine E-Mail an die Stadtverordneten. Die Informationen stehen dann über das Allris zur Verfügung.

Sollte einer/einem Stadtverordneten der Zugang zum Internet gar nicht möglich sein, erfolgt der Versand in Papierform.

§ 7 Zugang zu Informationen (§ 30 GO)

- (1) Einzelnen Stadtverordneten hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in allen Selbstverwaltungsaufgaben und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren (Zugang zu Informationen). Die Auskunft umfasst den Zugang zu den bei der Stadt Oldenburg vorhandenen Informationen. Hierzu gehören auch die Unterlagen, die im Vorfeld politischer Entscheidungen gefertigt wurden. Gleiches gilt für bürgerliche Mitglieder von Ausschüssen für den Aufgabenbereich ihres Ausschusses.
- (2) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich gestellt werden. Er ist an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten und kann über eine Fachbereichsleiterin oder einen Fachbereichsleiter bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so beinhaltet er im Zweifel zugleich ein Auskunftsverlangen nach dem Informationszugangsgesetz (IZG-SH).
- (3) Die Information wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Verwaltungsbedienstete oder einen Verwaltungsbediensteten mit der Erteilung der Auskunft beauftragen, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht widerspricht.
- (4) Die Auskunft kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erteilt werden; Kopien relevanter Unterlagen sollten beigefügt werden. Die Handhabung steht im pflichtgemäßem Ermessen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die bzw. der die Belange der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen hat. Liegt ein Antrag nach dem IZG vor, so gelten die Bestimmungen des IZG.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt die Auskunft so zügig, wie es der Geschäftsgang erlaubt. Dient die begehrte Information der Vorbereitung einer Sitzung eines städtischen Gremiums oder einer Fraktionssitzung, so soll die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller grundsätzlich eine Woche vor dem Sitzungstag vorliegen. Für

die Berechnung der Frist gilt § 9 (3) S.1GeschO entsprechend. Liegt ein Antrag nach dem IZG vor, so gelten die Bestimmungen des IZG; die Frist des (5) S. 2 gilt vorrangig.

- (6) Auskunft und Akteneinsicht dürfen nicht gewährt werden, wenn Vorgänge nach einem Gesetz geheim zu halten sind oder die Bekanntgabe der Information an eine Auskunftsbeauftragte oder einen Auskunftsberechtigten die berechtigten Interessen Einzelner beeinträchtigen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Auskunftsberechtigten zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
Auskunftsbeauftragte, die von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit gem. § 2 GeschO ausgeschlossen sind, darf Auskunft oder Akteneinsicht nicht gewährt werden. Soweit Auskunftserteilung und Akteneinsicht zulässig sind, dürfen diese Rechte bei Personalakten nur den Mitgliedern des Hauptausschusses bei der Wahrnehmung ihrer personalrechtlichen Befugnisse gewährt werden. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Ausschüsse für Akten, deren Inhalt spezialgesetzlich geschützt ist.
- (7) Für Amtshandlungen nach dieser Vorschrift werden die Auskunftsberechtigten von Kosten und Gebühren freigestellt.
- (8) Weitergehende Informationsrechte aus gesetzlichen Vorschriften, sowie § 22 GeschO bleiben unberührt.

§ 8

Eingaben der Einwohnerinnen und Einwohner

(§ 16e GO)

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann Anregungen, Bedenken und Beschwerden (Eingaben) an die Stadtverordnetenversammlung herantragen.
Werden Eingaben an die Bürgermeisterin, den Bürgermeister oder die Verwaltung gerichtet, die Selbstverwaltungsaufgaben betreffen, ist der Einwohner oder die Einwohnerin im Rahmen der Beantwortung der Eingabe auf die Möglichkeit einer Eingabe an die Stadtverordnetenversammlung hinzuweisen. Dies gilt nicht, wenn die Verwaltung der Eingabe nachkommt.
- (2) Eingaben bedürfen der Schriftform und sind kurz und sachlich abzufassen. Sie können bei der Verwaltung zu Protokoll gegeben werden.
- (3) Eingaben an die Stadtverordnetenversammlung sind unverzüglich der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher, der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses, in dessen Zuständigkeit die Anregung oder Beschwerde fällt, sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und der Verwaltung zu übermitteln. Ist die Zuständigkeit des Ausschusses zweifelhaft, ist der Hauptausschuss zuständig.
Der Ausschuss erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung. Dieser soll bis zur nächsten, spätestens bis zur übernächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.
- (4) Erfolgt die Eingabe zu Angelegenheiten, für welche die Stadtverordnetenversammlung nicht zuständig ist, so ist die Eingabe an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher teilt dies über die Verwaltung den anregenden und beschwerdeführenden Einwohnerinnen oder Einwohnern mit, ebenso an welche zuständige Stelle die Anregung oder Beschwerde weitergeleitet worden ist; die Fraktionen sind entsprechend zu informieren.

II. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

§ 9 Einberufung (§ 34 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft die Stadtverordnetenversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im viertel Jahr. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher bestimmt Zeit und Ort des Zusammentritts und setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt. Gehören die antragsstellenden Stadtverordneten einer Fraktion an, so ist es ausreichend, wenn der schriftliche Antrag die Antragstellerinnen oder die Antragsteller bezeichnet und von der Fraktionsvorsitzenden oder dem Fraktionsvorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters unterzeichnet wird.
- (3) Die Einberufung der einzelnen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt grundsätzlich durch Einladung per Email im Rahmen des digitalen Sitzungsdienstes insbesondere des Ratsinformationssystem „Allris“. Sollte das Ratsinformationssystem nicht zur Verfügung stehen, erfolgt eine schriftliche Einladung.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählt der Tag der Zustellung der Ladung und der Sitzungstag nicht mit. Die Ladungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der Stadtverordneten widerspricht.

§ 10 Tagesordnung (§§ 33, 34, 38, 41 GO)

- (1) Die Tagesordnung wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Berücksichtigung der anstehenden Beratungsgegenstände aufgestellt.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es
 - a) die Bürgermeisterin, der Bürgermeister, der Hauptausschuss, ein Ausschuss,
 - b) eine Fraktion oder
 - c) ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten beantragt.
- (3) Die Anträge gem. Absatz 2 sowie die Anregungen einzelner Stadtverordneter, Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen, müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich vorliegen.

- (4) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen die Öffentlichkeit allgemein ausgeschlossen ist, an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Soweit nach Auffassung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers auch für weitere Beratungsgegenstände ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu erwarten ist, sind die Punkte nach den für die öffentliche Sitzung vorgesehenen Beratungsgegenstände einzuordnen. Die Stadtverordnetenversammlung hat über die nichtöffentliche Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte zu beschließen.
- (5) Die Tagesordnung ist in der Ladung aufzunehmen. Sie muss die Verhandlungsgegenstände in Stichworten konkret und ausreichend bezeichnen, allgemeine Umschreibungen - insbesondere ein Punkt "Verschiedenes" - sind unzulässig.

§ 11
Schriftliche Sitzungsunterlagen, schriftlich Anträge
und Vorlagen
(34 Abs. 2 GO)

- (1) Für jeden Tagesordnungspunkt ist grundsätzlich eine schriftliche Sitzungsunterlage (schriftliche Vorlage) zu fertigen. Die Vorlagen werden im Ratsinformationssystem Allris angelegt und stehen nach der Freigabe der Sitzung allen Stadtverordneten zur Verfügung. Grundsätzlich ist die Vorlage unbeschadet der in Absatz 2 beschriebenen Inhalte so abzufassen, dass sie in den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung beraten werden kann (durchlaufende Vorlage).
- (2) Ist die Angelegenheit auf Veranlassung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, des Hauptausschusses, eines Ausschusses oder der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers in die Tagesordnung aufgenommen worden, erstellt die Verwaltung die Sitzungsunterlage. Die Sitzungsunterlagen (schriftliche Vorlage) muss enthalten:
- a) Eine Darstellung des für die Entscheidung relevanten Sachverhaltes, liegt die Beschlussempfehlung eines Ausschusses vor, so kann auf die Ausschussvorlage und das Protokoll Bezug genommen werden, sofern diese den Stadtverordneten vorliegen;
 - b) Kopien von Schriftstücken oder Unterlagen, auf die in der Vorlage Bezug genommen wird, sofern Art und Umfang der Schriftstücke dies zu lassen und sie den Stadtverordneten nicht vorliegen,
 - c) die Benennung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder eines von ihr oder ihm beauftragten Verwaltungsbediensteten, der zu der Vorlage Auskünfte geben kann,
 - d) einen Beschlussvorschlag,
 - e) einen Zeitrahmen für die Umsetzung des Beschlussvorschlages,
 - f) einen Kostendeckungsvorschlag, sofern dieser gem. § 27 (2) Ziff. b GeschO erforderlich ist.
- (3) Ist die Angelegenheit auf Bitte einer oder eines Stadtverordneten oder gem. § 10 Abs. 2 Ziff. b, c GeschO in die Tagesordnung aufgenommen worden, muss die Sitzungsunterlage (selbstständiger Antrag) eine Darstellung des für die Entscheidung relevanten Sachverhaltes, einen Beschlussvorschlag sowie ggf. einen Kostendeckungsvorschlag enthalten. Die Sitzungsunterlage ist von der oder dem Antragsstellenden vorzulegen. Die Verwaltung kann gebeten werden, Kostendeckungsvorschläge zu unterbreiten, einen zuständigen Verwaltungsbediensteten zu benennen und einen Zeitrahmen für die Umsetzung des Antrages anzugeben. Die Sitzungsunterlagen sollen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister spätestens 14 Tage vor der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.

- (4) Wird keine schriftliche Sitzungsunterlage gefertigt oder erfüllt diese nicht die vorgenannten Bedingungen, so ist dies schriftlich zu begründen. Wechselt die Auskunftsperson i.S.v. Abs. 2 Buchst. dies den Stadtverordneten schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Sitzungsunterlagen sowie die Begründung gem. Abs. 4 sind allen Stadtverordneten mit der Einladung spätestens jedoch eine Woche vor der Sitzung zuzuleiten
- (6) Änderungs- oder Ergänzungsanträge können schriftlich eingebracht werden. Hinsichtlich des Inhalt gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Die Anträge sollen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister spätestens 3 Tage vor der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.
- (7) Die Vorlagen und Anträge zu den einzelnen Punkten des öffentlichen Teils der Tagesordnung dürfen mit Ausnahme der Fälle nach § 35 Abs. 1 Satz 3 GO keine personenbezogenen Daten enthalten.
Die Vorlagen und Anträge zu den einzelnen Punkten des voraussichtlich nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung sind im Kopf deutlich als „Nicht Öffentlich“ zu kennzeichnen. Personenbezogene Angaben sind in die Erläuterungen nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

§ 12
Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung
(§ 34 Abs. 4 GO)

- (1) Ziel und Ort der Tagesordnung der Sitzung sind öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist gleichzeitig mit der Einladung zu veranlassen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der durch die Hauptsatzung bestimmten Form der örtlichen Bekanntmachung.

§ 13
Information der Öffentlichkeit
(§ 34 Abs. 2 GO)

- (1) Die Information der Öffentlichkeit mit der Möglichkeit der Einsichtnahme in Einladungen, Tagesordnungen, Sitzungsvorlagen, schriftliche Berichte und Mitteilungen, mit Ausnahme vertraulicher Angelegenheiten, Vorlagen und Anträge erfolgt, soweit diese in öffentlicher Sitzung beraten werden sollen, zusammen mit der Sitzungseinladung über das Bürgerinformationssystem Allris auf der Homepage der Stadt Oldenburg in Holstein im Internet.
- (2) Soweit bei der Verwaltung die Unterlagen in Papierform bestellt werden, kann für die Zurverfügungstellung der Sitzungsunterlagen eine Verwaltungsgebühr in Höhe der Fotokopierkosten erhoben werden.

III. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Sitzungsablauf (§ 34 Abs. 2 GO)

Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:

I. Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Anträge zur Tagesordnung und ggf. Beschluss über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung.
4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung
5. Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
6. Abwicklung der Tagesordnung
7. Anfragen und Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

8. Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu nichtöffentlichen Angelegenheiten
9. Abwicklung der Tagesordnung
10. Anfragen und Mitteilung zu nichtöffentlichen Angelegenheiten

III. Öffentlicher Teil der Sitzung

11. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse
12. Schließung der Sitzung

§ 15 Sitzungsdauer (§ 34 Abs. 2 GO)

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr und sollen spätestens um 22.30 Uhr beendet sein. Ist die Tagesordnung um 22.30 Uhr nicht erledigt, so soll die Sitzung vertagt oder eine neue Sitzung anberaumt werden. Bei einer Sitzungsvertagung sind Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung vor dem Unterbrechen der Sitzung im Sitzungsraum mündlich bekanntzugeben.
- (2) Der um 22.30 Uhr in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abgeschlossen. Wird die Sitzung nicht vertagt, sind die unerledigten Tagesordnungspunkte in den vorderen Teil der Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen und damit vorrangig zu behandeln.

§ 16
Ordnungsmäßigkeit der Ladung
(§ 34 Abs. 2 GO)

- (1) Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung ist vor Eintritt in die Tagesordnung von der oder dem Vorsitzenden festzustellen.
- (2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung einer Stadtverordneten oder eines Stadtverordneten gilt als geheilt, wenn diese oder dieser zur Sitzung erscheint. Die Ladungsfristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Stadtverordnete eine Einladung verspätet erhalten haben.

§ 17
Unterbrechung
(§ 34 Abs. 2 GO)

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn sich die Stadtverordnetenversammlung in der Abstimmung befindet.

§ 18
Wortmeldung zur Geschäftsordnung
(§ 34 Abs. 2 GO)

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben jederzeit das Recht, sich zur Geschäftsordnung zu melden. Dies geschieht durch den Zuruf: „Zur Geschäftsordnung!“ Durch die Worterteilung darf keine Rednerin und kein Redner unterbrochen werden.
- (2) Das Wort zur Geschäftsordnung darf sich nur auf die anstehende oder unmittelbar zuvor beratende Angelegenheit oder auf den Sitzungsablauf beziehen. Es darf keine Entscheidung in der Sache anstreben.
- (3) Während der Beschlussfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur zur Erläuterung oder Klarstellung der Antragsformulierung verlangt und erteilt werden.

§ 19
Öffentlichkeit der Sitzung, Ausschluss der Öffentlichkeit
(§ 35 GO)

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Tonband- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhaltes sind ohne Erlaubnis der Stadtverordnetenversammlung unzulässig.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.

- (3) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Stadtverordnetenversammlung allgemein oder im Einzelfall. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (4) Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung bedarf:
- a) Personalangelegenheiten der Beamten und Beschäftigten, soweit sie sich auf einzelne Dienstkräfte beziehen,
 - b) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten (Steuergeheimnis),
 - c) Grundstücksangelegenheiten,
 - d) Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftlichen Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden,
 - e) Einzelbauvorhaben, soweit es sich nicht um städtische handelt.
- (5) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Inhalt der Vorlage und die Beratung sind weiterhin vertraulich zu behandeln.

2.

Einwohnerfragestunde, Anträge zur Tagesordnung, Mitteilungen

§ 20 Einwohnerfragestunde (§ 16c Abs. 1 GO)

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner (§ 6 GO), können in einer öffentlichen Fragestunde Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragestunde findet zu Beginn jeder Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie ist auf 30 Minuten zu begrenzen.
Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann sie um 30 Minuten verlängert werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Fragen müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand vom allgemeinen Interesse beziehen und keine Wertung enthalten. Vorschläge oder Anregungen müssen ebenfalls kurz gefasst sein.
- (3) Die Anfragen werden mündlich durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister beantwortet, die sich von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bzw. von Bediensteten der Stadtverwaltung unterstützen lassen können. Eine Aussprache findet nicht statt.
Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Durchschrift der Antwort.

- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher hat das Recht, das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllt sind.
- (5) Auf Antrag entscheidet über die Zulässigkeit einer Frage die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss.

§ 21 Feststellung der Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung (§ 34 GO)

- (1) Die mit der Einladung zugestellte Tagesordnung gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des Punktes 1 als festgestellt. Über Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden sollen, hat die Stadtverordnetenversammlung besonders zu beschließen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann nicht beraten und beschlossen werden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (Dringlichkeitsantrag).
- (3) Eine Angelegenheit kann vor der Beratung mit Stimmenmehrheit von der Tagesordnung abgesetzt werden. Die Antragstellerin oder der Antragssteller sowie die Berichterstatterin oder der Berichterstatter hat jedoch das Recht, den auf die Tagesordnung gesetzten Punkt kurz zu begründen oder zu erläutern.
- (4) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit Stimmenmehrheit geändert werden.

§ 22 Mitteilungen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin (§ 27 Abs. 2 GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, die Stadtverordnetenversammlung ausreichend und rechtzeitig über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten, Verwaltungsentscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Wichtig sind insbesondere alle Umstände und Vorgänge, die für die Stadt finanziell oder politisch über den Normalfall hinausgehende Bedeutung haben.
Eine Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung behandelt und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist, es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung ausdrücklich verlangt.
- (2) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:
 - a) Verzögerungen oder Abweichungen in der Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse,
 - b) Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen in den öffentlichen Einrichtungen der Stadt,
 - c) wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan der Stadt auf der Einnahmen- und Ausgabenseite,
 - d) wesentliche Änderungen in der Personalwirtschaft,
 - e) Klagen gegen die Stadt auf dem Gebiet des privaten oder öffentlichen Rechts,
 - f) Anwendung der Kommunalaufsichtsmittel nach §§ 123 bis 127 GO,
 - g) Weisungen der Fachaufsichtsbehörden,
 - h) Prüfungs- und Ordnungsberichte.

- (3) Die Unterrichtung soll in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten" erfolgen.
Soweit durch die Mitteilung Angelegenheiten berührt werden, die nach dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, sind sie am Anfang des nichtöffentlichen Teils der Sitzung bekannt zu geben.

3. Behandlung der Tagesordnungspunkte

§ 23 Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte (§ 34 Abs. 2 GO)

- (1) Die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkten findet in der Regel in folgender Reihenfolge statt:
- a) Aufruf des Tagesordnungspunktes in der Reihenfolge der endgültig festgesetzten Tagesordnung durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher.
 - b) Mitteilung der Umstände, die ein Mitwirkungsverbot gem. § 2 GeschO oder § 81 LVwG rechtfertigen sowie Entscheidung über das Mitwirkungsverbot.
 - c) Begründung selbstständiger Anträge, Berichterstattung zu den Vorlagen.
 - d) Anhörung
 - e) Beratung des Tagesordnungspunktes
 - f) Beschlussfassung
 - g) Feststellung des Abstimmungsergebnisses und der Rechtsfolge
- (2) Die Stadtverordneten haben jederzeit das Recht, gem. § 18 GeschO Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.

a) Beratung

§ 24 Begründung der Anträge, Berichterstattung zu den Vorlagen, (§ 16c Abs. 2 GO)

- (1) Zur Einleitung der einzelnen Tagesordnungspunkte erteilt die oder der Vorsitzende bei Vorlagen der Berichterstatteerin oder dem Berichterstatter bei selbstständigen Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und sodann ggf. der oder dem Anzuhörenden das Wort
- (2) Zuständige Berichterstatteerin oder zuständiger Berichterstatter ist:
- a) bei Ausschussvorlagen die oder der Ausschussvorsitzende bzw. ihre Vertreterin oder Vertreter oder seine Vertreterin oder Vertreter,
 - b) bei sonstigen Vorlagen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann ein Mitglied der Verwaltung mit der Berichterstattung beauftragen, sofern kein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung widerspricht.
- (3) Die Berichterstatteerin oder der Berichterstatter hat die Aufgabe, der Stadtverordnetenversammlung die Auffassung des Ausschusses objektiv, d.h. ohne Rücksicht auf seine oder ihre Parteizugehörigkeit und auf ihre oder seine persönliche Anschauung, darzulegen und,

wenn im Ausschuss keine Einmütigkeit erzielt wurde, die Ansicht der Mehrheit und der Minderheit deutlich zu machen.

§ 25
Anhörung, Aussprache
(§§ 34 Abs. 2, 16 c Abs. 2GO)

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige, die von Beratungsgegenständen der Stadtverordnetenversammlung betroffen sind, können in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung angehört werden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann in eine allgemeine Aussprache mit den Einwohnerinnen oder Einwohnern und Sachkundigen eintreten, wenn dies zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich ist. Die oder der Vorsitzende kann die Redezeit begrenzen.
- (3) Die Anhörung kann von einer Einwohnerin oder einem Einwohner beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der oder dem Büroleitenden Beamten einzureichen und den Fraktionen sowie Stadtverordneten, die keiner Fraktion angehören, vorher mitzuteilen. Die Antragstellerin oder der Antragssteller benennt den Tagesordnungspunkt, die Person, die Stellung nehmen wird und den Grund der Betroffenheit.
Die Anhörung und Aussprache findet nur statt, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies im Einzelfall beschließt oder dem Antrag einer Einwohnerin oder eines Einwohners stattgibt. Für die Entscheidung über den Antrag gilt § 19 (3) S.4 entsprechend.
- (4) In der Anhörung können die Einwohnerinnen oder Einwohner sowie die Sachkundigen ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen; alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können Fragen an ihn oder sie richten. Die Handhabung der Anhörung obliegt der oder dem Vorsitzenden.
Erfolgt die Anhörung zu Gegenständen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, so haben die Einwohnerinnen oder Einwohner bzw. die Sachkundigen während der sich an die Anhörung anschließender Beratung und der Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 26
Wortmeldung, Worterteilung
(§ 34 Abs. 2 GO)

- (1) Keine oder keiner, der Rederecht hat, darf in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sprechen, wenn ihr oder ihm die oder der Vorsitzende nicht das Wort erteilt hat.
- (2) Stadtverordnete können sich zu Wort melden
 - a) zur Sache
 - b) zur Geschäftsordnung .
 Stadtverordnete, die zur Sache sprechen wollen, haben sich entweder schriftlich bei der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher, die oder der die Rednerliste führt, zu Wort zu melden oder dies durch Erhebung der Hand anzuzeigen. Will die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher selbst sich als Rednerin oder Redner an der Beratung beteiligen, so hat er oder sie während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er hat das Recht, von der Reihenfolge abzuweichen, wenn die sachgemäße Erledigung und die zweckgemäße Gestaltung der Beratung sowie die Rücksicht auf die einzelnen Fraktionen eine andere Reihenfolge nahe legen. Die Antragstellerin oder der

Antragsteller und die Berichterstatterin oder der Berichterstatter können sowohl zu Beginn, wie nach Schluss der Beratungen das Wort verlangen. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister haben das Recht, jederzeit das Wort zu verlangen. Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter steht dieses Recht jedoch nur zu, sofern sie oder er gem. § 24 Abs. 3 GeschO die Vorlage ergänzend erläutern will.

- (4) Durch Beschluss kann ausnahmsweise für einzelne Tagesordnungspunkte die Redezeit begrenzt werden. Die oder der Vorsitzende darf in Wahrnehmung seiner oder ihrer Befugnisse eine Rednerin oder einen Redner unterbrechen.
- (5) Das Wort wird nicht erteilt:
 - a) wenn die Beschlussunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung festgestellt worden ist,
 - b) solange eine andere Rednerin oder ein anderer Redner das Wort hat,
 - c) die oder der Vorsitzende die Beratung für geschlossen erklärt hat,
 - d) wenn sich die Stadtverordnetenversammlung in der Abstimmung befindet,
- (6) Zu einer bereits durch Beschlussfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.

§ 27 Sachanträge, Vorlagen (§ 34 Abs. 2 GO)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über Anträge und Vorlagen. Beschlussvorlagen werden von den zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Berufenen (Ausschüsse oder Bürgermeisterin / Bürgermeister) eingebracht. Anträge, die sich auf die Erledigung der in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenstände beziehen, können von jedem Stadtverordneten oder jeder Fraktion eingebracht werden.
- (2) Anträge oder Vorlagen sind nur wirksam gestellt wenn sie
 - a) vorher schriftlich festgelegt oder zur Niederschrift gegeben worden sind,
 - b) einen hinreichend klar formulierten Beschlussvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.
 - c) einen Deckungsvorschlag aufweisen, sofern sie Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern und
 - d) § 46 GeschO beachtet wurde.
- (3) Anträge können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes gestellt werden.
- (4) Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen (z.B. Haushaltsplan, Stellenplan usw.), so kann auf Antrag eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten werden.
- (5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal beraten und entschieden werden.

**b)
Ende der Beratung**

§ 28
Schluss der Aussprache
(§ 34 Abs. 2 GO)

Die Aussprache endet, wenn der oder die Vorsitzende die Beratung für geschlossen erklärt. Die oder der Vorsitzende hat die Beratung für geschlossen zu erklären, wenn

1. die Rednerliste erschöpft ist und keine Wortmeldungen vorliegen,
2. die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen hat,
3. die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss, auf Vertagung oder Schluss der Beratung angenommen hat.

§ 29
Übergang zur Tagesordnung
(§ 34 Abs. 2 GO)

- (1) Vom Zeitpunkt der Eröffnung der Beratung bis zur Abstimmung kann jederzeit der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Wird dem Antrag widersprochen, so ist vor der Abstimmung eine Rednerin oder ein Redner für und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (3) Mit der Annahme des Antrages auf Übergang zur Tagesordnung ist dieser Gegenstand erledigt; eine Sachentscheidung findet nicht statt.
Wird der Antrag abgelehnt, darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden
- (4) Über Vorlagen der Ausschüsse und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 30
Verweisung, Vertagung, Schluss der Beratung
(§ 34 Abs. 2 GO)

- (1) Anträge auf Verschiebung der Beratung (Vertagung) oder auf Beendigung der Beratung (Schluss der Beratung) zu einem Beratungsgegenstand können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
Wird der Schlussantrag angenommen, ist die Aussprache beendet und über den Beratungsgegenstand abzustimmen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann auf Antrag einen Beratungsgegenstand jederzeit an einen oder mehrere Ausschüsse zur nochmaligen Beratung zurückverweisen.
- (3) Über die Anträge kann erst abgestimmt werden, nachdem die Berichterstatterin oder der Berichterstatter bzw. die Antragstellerin oder der Antragsteller (§ 24 GeschO) das Wort hatte und je einem Mitglied jeder Fraktion und den nicht einer Fraktion angehörenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern. Bevor über die Anträge abgestimmt wird, ist eine Rednerin oder ein Redner für und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (5) Mit der Annahme der Anträge entfallen die noch vorliegenden Wortmeldungen.

c)
Beschlussfassung, Wahlen

§ 31
Abstimmungsregeln
(§ 34 Abs. 2 GO)

- (1) Jeder Beschluss der Stadtverordnetenversammlung setzt einen Antrag oder eine Vorlage voraus.
- (2) Es darf nur in frist- und formgerecht einberufenen Sitzungen über Anträge und Vorlagen abgestimmt werden. Die Anträge und Vorlagen müssen gem. § 27 GeschO wirksam eingebracht worden sein.
- (3) Ist der Antrag oder die Vorlage während der Sitzung zur Niederschrift gegeben worden, so ist der Text des Beschlussvorschlages vor der Abstimmung zu verlesen. Ansonsten ist er nur zu verlesen, falls die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher dies für erforderlich hält oder dies die Stadtverordnetenversammlung beschließt.
- (4) Die Fragestellung in der zur Entscheidung stehenden Sache muss in der Regel so erfolgen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
Zu der Fassung der Frage können Stadtverordnete das Wort zur Geschäftsordnung verlangen; die Ausführungen müssen sich auf die Fragestellung beschränken.
Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten (§ 27 Abs. 4 GeschO), so kann, wenn dies ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beantragt, zunächst über die Teile getrennt abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung).

§ 32
Reihenfolge der Abstimmung
(§ 34 Abs. 2 GO)

- (1) Es wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 - a) zunächst über die Vorlagen bzw. den Antrag,
 - b) dann über Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge.
- (2) Sind zu derselben Angelegenheit mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt worden, wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der von der Vorlage bzw. dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Finanzvorlagen ist über den Änderungs- oder Ergänzungsantrag zuerst abzustimmen, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bewirkt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung (§ 18 GeschO) haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung (§ 29 GeschO) abzustimmen. Liegen mehrere Anträge gem. § 30 GeschO vor, so ist zunächst über den Verweisungs-, dann über den Vertagungs- und zum Schluss über den Antrag auf Schluss der

Beratung abzustimmen. Ansonsten ist zunächst über denjenigen Antrag abzustimmen, welcher der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht.

- (4) In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 33 Beschlussfassung (§ 39 GO)

- (1) Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung werden, soweit nicht das Gesetz oder die GeschO etwas anderes vorsieht, mit der Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher stellt das Stimmenverhältnis durch die Frage fest
- a. Wer ist dafür ?
 - b. Wer ist dagegen ?
 - c. Wer enthält sich der Stimme ?
- Wird ein Antrag bzw. eine Vorlage nicht einstimmig befürwortet, hat die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher die Gegenprobe vorzunehmen.
- (3) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung es vor Beginn der Abstimmung beantragt.
- (4) Die oder der Vorsitzende beendet den Abstimmungsvorgang mit der Verkündung des Beschlussergebnisses und der Feststellung der Rechtsfolge: „Antrag angenommen / Antrag abgelehnt“.
- (5) Eine Wiederholung der Abstimmung ist grundsätzlich unzulässig. Wird das Abstimmungsergebnis sofort angezweifelt oder ist die oder der Vorsitzende der Ansicht, dass ein erheblicher Irrtum oder offensichtlicher Verfahrensfehler vorliegt und dass bei einer sofortigen Wiederholung der Abstimmung voraussichtlich ein anderer Beschluss herauskommen würde, so muss die Abstimmung wiederholt werden.
- (6) „Stillschweigende Beschlüsse“ in der Form, dass keine Stadtverordneten gegen den Antrag oder die Vorlage Widerspruch erhebt, sind unzulässig.

§ 34 Sonderregeln für Wahlen (§ 40 GO)

- (1) Zur Wahl durch Stimmzettel oder Entscheidung durch das Los bildet die Stadtverordnetenversammlung einen Wahlausschuss von 3 Mitgliedern. Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen und die Losziehung vor und führt sie durch. Das Los zieht die oder der Vorsitzende. Der Wahlausschuss überwacht die Feststellung des Wahlergebnisses und die Losziehung.
- (2) Für die Stimmzettel und die Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Die Stimmzettel sind mit dem Stadtsiegel zu versehen oder so zu gestalten, dass sie eindeutig als solche identifiziert und autorisiert werden können. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

Die Stimmzettel dürfen nur mit dem Namen der gewünschten Kandidatin oder des gewünschten Kandidaten oder nur mit der Kennzeichnung des Wahlvorschlages versehen werden. Weitere Beschriftungen oder Bezeichnungen des Stimmzettels oder Umschlags machen die betreffende Stimmabgabe ungültig.

- (3) Die oder der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl oder der Losziehung bekannt.
- (4) Die Stimmzettel sind bis zur folgenden Sitzung aufzubewahren.

4. Anfragen, Mitteilungen

§ 35 Anfragen (§ 36 Abs. 2 GO)

- (1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, Anfragen an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen. Das Auskunftsrecht erstreckt sich auf die Darstellung von Daten und Fakten sowie auf die Abgabe von Bewertungen und Empfehlungen.
Die Auskünfte werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Mitteilungen“ erteilt. Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, sind bei dem betreffenden Punkt der Tagesordnung zu behandeln. Anfragen, zu Angelegenheiten, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden in nichtöffentlicher Sitzung beantwortet.
- (2) Anfragen können schriftlich oder mündlich in der Sitzung gestellt werden. Sie sollten schriftlich gestellt werden.
Schriftliche Anfragen, die in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, müssen spätestens 3 Tage vor der Stadtverordnetenversammlung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorliegen.
Die Anfragen müssen sachlich und kurz gefasst sein, dürfen keine Wertungen oder Feststellungen enthalten und sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beziehen.
- (3) Schriftlich gestellte Anfragen, werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister verlesen und anschließend beantwortet.
Mündliche Anfragen werden sofort beantwortet. Ist eine sofortige Beantwortung der Anfrage in der Sitzung nicht möglich, so ist der Fragestellerin oder dem Fragesteller schnellstmöglich schriftlich, spätestens aber in der nächsten Sitzung zu antworten. Die Fragestellung und die Antwort sind in Kopie der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher sowie den Fraktionsvorsitzenden zuzustellen.
Nimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in der Beantwortung auf Unterlagen Bezug, die der Fragestellerin oder dem Fragesteller nicht vorliegen, so sollen der Fragestellerin oder dem Fragesteller die Unterlagen in Kopie als Anlage zum Protokoll zur Verfügung gestellt werden, falls sie oder er dies verlangt.
- (4) Im Rahmen der Anfrage können bis zu zwei Zusatzfragen gestellt werden. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann weitere Zusatzfragen durch andere Stadtverordnete zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung nicht gefährdet wird. Zusatzfragen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen, sind unzulässig.

- (5) Über Anfragen und Antworten findet eine Aussprache nicht statt, es sei denn, dass eine Fraktion zu einer Antwort von allgemeinem aktuellem Interesse eine Aussprache beantragt. Der Antrag bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stadtverordneten.
- (6) Im Rahmen der Fragestunde können weder Anträge zur Sache gestellt, noch Beschlüsse gefasst werden.
- (7) § 30 GO und § 6 GeschO sowie die Rechte nach dem Informationsfreiheitsgesetz bleiben unberührt.

§ 36 Persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erklärungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sind im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Anfragen und Mitteilungen“ abzugeben.
- (2) Persönliche Erklärungen sind nur mit dem Inhalt zulässig,
 - a) dass Äußerungen und Angriffe, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in oder für die Stadtverordnetenversammlung gefallen bzw. erhoben worden sind, zurückgewiesen oder
 - b) eigene Ausführungen berichtigt oder klargestellt werden.
- (3) Eine Erörterung zu persönlichen Erklärungen findet nicht statt.

5. Ordnung in der Sitzung

§ 37 Zwischenfragen und Zwischenrufe (§ 37 GO)

- (1) Solange eine Rednerin oder ein Redner das Wort hat, darf sie oder er von den anwesenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung nicht unterbrochen werden. Nur die oder der Vorsitzende kann in Wahrnehmung der sitzungsleitenden Befugnisse Zwischenfragen stellen.
- (2) Zwischenrufe sind unzulässig, wenn sie die Rednerin oder der Redner ungebührlich behindern, wegen ihres Inhaltes die Ordnung verletzen oder den Sitzungsablauf beeinträchtigen.

§ 38 Sach- und Ordnungsrufe (§ 37 GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende kann Rednerinnen und Rednern, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (2) Sie oder er kann Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen oder der nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

- (3) Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu nehmen. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet ohne Aussprache.

§ 39
Wortentziehung
(§§ 37, 42 GO)

- (1) Ist eine Rednerin oder ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihr oder ihm das Wort entzogen werden und darf ihr oder ihm in der selben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (2) Die Wortentziehung gilt jeweils nur für die Aussprache zum gleichen Punkt der Tagesordnung.

§ 40
Ausschluss von der Sitzungsteilnahme
(§§ 42, 43 GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende kann Stadtverordneten nach dreimaligen Ordnungsruf wegen groben Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung von der Sitzung ausschließen.
- (2) Hat die oder der Vorsitzende Stadtverordnete von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie oder er in der jeweils folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.
- (3) Gegen den Ausschluss kann die oder der Betroffene bis zur nächsten Sitzung schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 41
Verweisung von Zuhörern aus dem Sitzungsraum
(§ 37 GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (2) Lassen sich einzelne Zuhörerinnen oder Zuhörer erheblich oder wiederholt Ruhestörung oder unpassende Äußerung zu Schulde kommen, können sie auf unbestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen ausgeschlossen werden.

**§ 42
Rauchverbot
(§ 34 Abs. 2 GO)**

Während der Sitzungen der städtischen Gremien ist das Rauchen in den Sitzungsräumen des Rathauses untersagt. Findet die Sitzung nicht in den Räumen des Rathauses statt, so gilt das Rauchverbot für die Mitglieder des tagenden Gremiums sowie für die Bediensteten der Verwaltung. Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung für angemessene Pausen unterbrechen.

**6.
Niederschrift**

**§ 43
Sitzungsniederschrift
(§ 41 GO)**

- (1) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen. Sie wird im automatisierten Verfahren über das bei der Stadt Oldenburg in Holstein eingesetzte Ratsinformationssystem Allris erstellt.
- (2) Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt und hat folgendes zu enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Tagesordnung (Beratungspunkte),
 - c) die Namen
 - der oder des Vorsitzenden,
 - der Protokollführerin bzw. des Protokollführers,
 - der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Gremiums einschließlich anwesender Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
 - der anwesenden Mitglieder der Verwaltung
 - der geladenen Gäste
 - der anwesender Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die nicht dem Gremium angehören,
 - der Mitglieder des Gremiums und der Mitglieder der Verwaltung unter Angabe des Gegenstandes, die bei der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen oder abgemeldet waren (§ 22 GO; § 75 LBG; §§ 81, 81 a LVwG),
 -
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie der Feststellung, dass hiergegen kein Einspruch erhoben wurde,
 - e) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) Wortlaut der Anträge unter Nennung der Antragstellerin oder des Antragstellers,
 - g) sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung, wie Unterbrechungen und Ordnungsmaßnahmen,
 - h) Wortlaut der Beschlüsse (bei umfangreichen Beschlüssen kann auf einen in der Anlage beigefügten oder den Mitgliedern des Gremiums als Vorlage/ oder Antrag zugegangenen Text verwiesen werden),
 - i) Ergebnis der Abstimmungen unter Angabe der Stimmenverhältnisse,
 - j) Anfragen, Vorschläge und Anregungen sowie der wesentliche Inhalt der Antworten in der Einwohnerfragestunde,

- k) wesentlicher Inhalt der Mitteilungen der oder des Vorsitzenden sowie der Bürgermeisterin, oder des Bürgermeisters
 - l) wesentlicher Inhalt von persönlichen Erklärungen, Anhörungen, Anfragen von und Auskünfte an Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern.
- (3) Ausführungen eines Mitglieds des jeweiligen Gremiums oder der Verwaltung sind in der Niederschrift nur dem wesentlichen Inhalt nach wiederzugeben, wenn es von ihm oder ihr vorher beantragt wird.
Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dass zu einem Tagesordnungspunkt entweder insgesamt die Wortbeiträge dem wesentlichen Inhalt nach wiedergegeben werden oder der wesentliche Verlauf der Beratung dargestellt wird. Das Protokoll ist ab Beschlussfassung entsprechend zu führen..
- (4) Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift über die öffentliche Sitzung beizufügen ist. Diese Anlage ist im Kopf deutlich sichtbar als „Vertraulich nicht für die Öffentlichkeit bestimmt!“ zu kennzeichnen. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses zwingend erforderlich sind. In der Niederschrift über die öffentliche Sitzung wird auf die nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Anlage hingewiesen. In der Niederschrift über die öffentliche Sitzung sind nur die nichtöffentlich gefassten Beschlüsse ohne die Angabe von Stimmenverhältnissen festzuhalten, es sei denn, dass überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (5) Die Niederschrift ist im Original, und zwar der öffentliche wie der nichtöffentliche Teil, zu unterzeichnen von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer. Bei Nichteinigung über den Inhalt des Protokolls ist der Protokollentwurf der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (6) Die Niederschrift in der Fassung nach Abs. 5 ist unverzüglich im Rats- und Bürgerinformationssystem Allris als gekennzeichnete Entwurf zu veröffentlichen, damit die Stadtverordneten, die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger diese einsehen können. Die Niederschrift im Sinne von Abs. 5 Satz 2 ist spätestens zusammen mit der Einladung zur folgenden Sitzung im Rats- und Bürgerinformationssystem Allris zu veröffentlichen. Niederschriften, die den Bürgerinnen und Bürgern zugänglich sind, enthalten nur den öffentlichen Sitzungsteil.
- Werden in der folgenden Sitzungen keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, ist die Entwurfskennzeichnung im Rats- und Bürgerinformationssystem Allris zu löschen.
- (7) Über Einwendungen zur Niederschrift befindet das jeweilige Gremium spätestens in der nächstfolgenden Sitzung nach Zugang der Niederschrift. Werden Einwendungen erhoben, so sind diese als Antrag zu formulieren und von dem jeweiligen Gremium entweder zustimmend oder ablehnend zu beschließen.

IV. Ausschüsse

§ 44 Aufgaben der Ausschüsse (§§ 45, 45a, 45b, 46 GO)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung die nach der Hauptsatzung zu bildenden ständigen Ausschüsse. Sie kann den Ausschüssen im Einzelfall durch Beschluss bestimmte Entscheidungen übertragen soweit dies nicht bereits durch die Hauptsatzung erfolgt ist und § 28 GO nicht entgegensteht.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Beratung eines bestimmten Gegenstandes bzw. zur Überwachung der Beschlussausführung im konkreten Einzelfall besondere Ausschüsse (Projektausschüsse) bilden. Sie hören auf zu bestehen, sobald sie die ihnen gestellte Aufgabe erfüllt haben. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses, dessen Aufgabe und seine Dauer bestimmt die Stadtverordnetenversammlung. Es gilt § 46 Abs. 1 GO. Neben Stadtverordneten können auch andere Bürgerinnen oder Bürger zu Mitgliedern von Projektausschüssen gewählt werden; es gilt § 46 Abs. 3 GO. Das Vorschlagsrecht für die Stelle der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird entsprechend § 46 Abs. 5 GO festgesetzt. Abweichend von § 46 Abs. 5 Satz 5 2. HS GO werden bei der Streichung der Höchstzahlen einer Fraktion zusätzlich die Anzahl der Vorsitzenden von gegenwärtigen oder vergangenen Projektausschüssen der Wahlperiode, die der Fraktion angehören bzw. angehört, berücksichtigt.
- (3) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich eines Beschluss vorbereitenden Fachausschusses gehören, sollten in der Stadtverordnetenversammlung in der Regel erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Beschlussempfehlung des Fachausschusses vorliegt. Bei selbständigen Anträgen soll eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt werden.
Beschlussvorbereitende Ausschüsse haben innerhalb angemessener Frist zu denen ihnen von der Stadtverordnetenversammlung bzw. vom Hauptausschuss überwiesenen Vorlagen und Aufträgen eine Empfehlung zu beschließen.
Sie können darüber hinaus jede andere Frage aus ihrem Aufgabenbereich beraten.
- (4) Ausschüsse bleiben nach Ablauf der Wahlzeit gemäß § 46 Abs. 11 GO bis zum Zusammentritt der neugewählten Ausschüsse tätig.

§ 45 Aufgaben des Ausschussvorsitzender (§ 46 Abs. 12 GO)

- (1) Die oder der Ausschussvorsitzende beruft die Ausschusssitzung ein; er oder sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Die oder der Ausschussvorsitzende leitet die Verhandlung gerecht und unparteiisch, wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 46
Verfahren der Ausschüsse
(§ 46 GO)

- (1) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse, soweit im Folgenden nicht besondere Regelungen getroffen sind.
- (2) Es gelten folgende Abweichungen:
- a) Einberufung (§ 9 GeschO)
 Der Ausschuss ist einzuberufen, sofern die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Hauptausschuss oder 1/3 der gesetzlichen Mitglieder des Ausschusses dies verlangen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Über die Termine der Ausschusssitzungen ist ein Sitzungsplan zu erstellen. Der Sitzungsplan wird von der Verwaltung geführt und fortlaufend ergänzt.
 - b) Tagesordnung (§ 10 GeschO)
 Die oder der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Hauptausschuss, ein Ausschussmitglied oder eine Fraktion dies verlangt.
 - c) schriftliche Sitzungsunterlagen (§ 11 GeschO)
 Für die Erstellung der Sitzungsunterlagen gilt § 11 GeschO entsprechend. Wird die Angelegenheit von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt, so gilt § 11 (2) GeschO entsprechend.
 - e) Öffentliche Bekanntmachung (§ 12 GeschO)
 Eine öffentliche Bekanntmachung der Einladung oder der Tagesordnung erfolgt nicht. Die Einladung mit der Tagesordnung und den entsprechenden Sitzungsvorlagen wird im Bürgerinformationssystem Allris veröffentlicht. Die Hauptverwaltung unterrichtet die Öffentlichkeit über Zeit und Ort der öffentlichen Ausschusssitzungen, indem entsprechende Informationen regelmäßig und rechtzeitig an die örtliche Presse herausgegeben werden.
 Über die Presseinformation soll die Öffentlichkeit darauf hingewiesen werden, dass die Tagesordnungen mit Zeit und Ort der öffentlichen Ausschusssitzungen an der Bekanntmachungstafel im Rathaus zur Einsichtnahme aushängen sowie im Bürgerinformationssystem Allris zur Verfügung stehen. Den Aushang regelt die Verwaltung.
 - e) Einwohnerfragestunde (§ 20 GeschO)
 In den Ausschusssitzungen findet eine Einwohnerfragestunde statt. Es gilt § 20 GeschO entsprechend.
 - f) Anhörungen (§ 25 GeschO)
 Anträge auf Anhörung und Aussprache können mündlich während der Sitzung gestellt werden. Der Antrag kann nur im Rahmen der Einwohnerfragestunde gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss nach Aufruf des betreffenden Tagesordnungspunktes durch Beschluss. Für die Beratung über den Antrag gilt § 19 (3) S.4 GeschO entsprechend.
 - g) Wortmeldungen (§ 26 GeschO)
 Will die oder der Ausschussvorsitzende selbst zur Sache sprechen, muss der Vorsitz nicht abgegeben werden.
 Der Hauptausschussvorsitzenden oder dem Hauptausschussvorsitzenden ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen, sofern die Wortmeldung darauf gerichtet ist, auf die Einheitlichkeit der Ausschussarbeit einzuwirken
 - h) Sitzungsniederschrift (§ 43 GeschO)

Abweichend von § 43 (3) GeschO sind Ausführungen eines Mitglied des Ausschusses dem wesentlichen Inhalt nach zu protokollieren, wenn die Ausführungen ausdrücklich dazu dienen eine von der Vorlage oder dem Antrag abweichende Abstimmungsabsicht zu begründen.

V. Schlussvorschriften

§ 47 Datenverarbeitung

Die Stadtverordneten und die Mitglieder der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen auch in digitaler Form so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher/-innen, Parteifreunde/-innen, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/-in auf Verlangen, Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/-in – ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

Die Stadtverordneten und die Mitglieder der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/-r Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/-in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen. Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen auf Anforderung gegenüber der/dem Bürgermeister/-in schriftlich zu bestätigen.

§ 48 Abweichung von der Geschäftsordnung (§ 34 Abs. 2 GO)

Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtverordneten beschließen, soweit ein solcher Beschluss nicht gegen die Gemeindeordnung verstößt.

§ 49
Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall
(§ 34 Abs. 2 GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung, die während einer Sitzung auftreten.
- (2) Über eine Auslegung, die voraussichtlich auch für künftige Fälle bedeutsam werden kann, beschließt die Stadtverordnetenversammlung für die Zukunft.

§ 50
Rechtsfolgen der Verletzung der Geschäftsordnung
(§ 34 Abs. 2 GO)

- (1) Verstöße gegen die GeschO machen einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung fehlerhaft, wenn
 - a) es sich um Vorschriften handelt, die ausdrücklich ihre Ermächtigung in der Gemeindeordnung haben,
 - b) es sich nicht um die Übertretung reiner Ordnungsvorschriften handelt.
- (2) Rechtserhebliche Verletzungen der GeschO können von den betroffenen Stadtverordneten in einem öffentlich-rechtlichen Streitverfahren nach § 40 I VwGO verwaltungsrechtlich geklärt werden.

§ 51
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. April 2019. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 15. September 2003 aufgehoben.

gez. Susanne Knees
Bürgermeisterin

Annex zur Geschäftsordnung vom 1. April 2019

a) Auswahl der Endgeräte zur Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes, Benutzergruppe

aa) Es bestehen zwei Möglichkeiten zur Beschaffung der Endgeräte:

1. Die Endgeräte werden über die Stadt Oldenburg in Holstein (Fachbereich 1, Organisation-Personal) beschafft. Die Stadt Oldenburg hat sich aus Gründen der Datensicherheit für iPads der Marke Apple entschieden.
2. Es wird jedem Mandatsträger / jeder Mandatsträgerin für die Dauer der Wahlzeit ein Zuschuss in Höhe von zurzeit 350,00 € zur eigenständigen Beschaffung eines Endgerätes gewährt. Voraussetzung ist hierbei, dass das Endgerät mit der ALLRIS-App und dem Mobile-Device-Management (MDM) kompatibel ist. Die vorherige Prüfung muss über die Firma CC-EGOV oder die Stadt Oldenburg in Holstein erfolgen. Der Gerätetyp muss dazu dem Fachbereich 1 mitgeteilt werden.

Sobald der Zuschuss in Anspruch genommen wurde, besteht kein Anspruch mehr auf eine Beschaffung über die Stadt Oldenburg.

ab) Alle Endgeräte werden in dem MDM der Benutzergruppe „Politik“ zugeordnet. Die Inhalte bzw. Funktionen dieser Standard Benutzergruppe sind in der Anlage 1 zu diesem Annex ersichtlich.

Für eine erweiterte Nutzung/Konfiguration (Benutzergruppe Politik erweitert) **-niedrigeres Sicherheitsniveau-** muss im Vorwege die Anlage 2 unterschrieben im Rathaus (Sachgebiet 102) abgegeben werden. Die Mandatsträger legen fest, welche Abweichungen von der Standard-Rechtegruppe „Politik“ in der Rechtegruppe „Politik erweitert“ festgehalten und umgesetzt werden sollen, so dass nur eine einheitliche Rechtegruppe „Politik erweitert“ besteht.

b) Einrichtung eines Zugangsschutzes

Passwörter müssen nach Kriterien des BSI-Grundschutz verpflichtend für alle Endgeräte (städtisch/privat) ausgewählt werden. Jeder Nutzer/jede Nutzerin kann sein/ihr Passwort jederzeit ändern.

Folgende Regeln sind zu beachten:

1. Passwörter sind nirgends zu notieren und niemandem mitzuteilen.
2. Das Passwort darf nur der Nutzerin/dem Nutzer bekannt sein.
3. Passwörter müssen eine Mindestlänge von 8 Zeichen haben. Das Passwort ist alphanumerisch (Buchstaben und Zahlen/Zeichen mit Sonderzeichen) zu gestalten.
4. Passwörter dürfen nicht leicht zu erraten sein. Vor- und Familiennamen oder Geburtstage sind beispielsweise nicht zur Bildung von Passwörtern geeignet. Es dürfen niemals Trivialpasswörter verwendet werden (z. B. 4711; 12345 oder andere nebeneinanderliegende Tasten).
5. Die Passwörter sind spätestens alle 120 Tage zu wechseln.
6. Sofern Gruppenpasswörter zwingend erforderlich sind, gilt: Gruppenpasswörter sind umgehend zu ändern, wenn die Zusammensetzung der Gruppe sich verändert. Gleiches gilt, wenn Passwörter unautorisierten Personen bekannt geworden sind.
7. Einmal genutzte Passwörter sind aufeinander folgend nicht wieder zu verwenden.

8. Nutzer/innen haben den Empfang von Initial-Passwörtern immer zu bestätigen und müssen diese sofort wechseln.
9. Ein Passwortwechsel ist durchzuführen, wenn das Passwort unautorisierten Personen bekannt geworden ist oder der Verdacht besteht.
10. Die Eingabe des Passwortes muss unbeobachtet stattfinden.
11. Passwörter dürfen nicht als Teil eines automatischen Anmeldeprozesses verwendet werden, z. B. Schlüsselbundfunktion Browser, Makro oder Funktionstaste.

c) Einrichtung einer Verschlüsselung auf dem Endgerät

Eine zusätzliche Verschlüsselung ist grundsätzlich nicht notwendig, da die Allris-App und das Mobile Device Management bereits verschlüsselt sind, kann aber nachträglich zum Einsatz kommen, sollten Sicherheitsvorfälle dies erforderlich machen.

d) Einbindung in eine zentrale Verwaltungsplattform (Mobile Device Management, MDM)

Das MDM der Firma CC-EGOV ist für alle Endgeräte verpflichtend einzusetzen. Bei den iPads der Stadt Oldenburg wird dieses grundsätzlich installiert. Die Installation auf den privaten Endgeräten wird nach vorheriger Zustimmung der Nutzer/Nutzerinnen vorgenommen.

Wenn die Nutzer/innen nicht zustimmen, entfällt der Anspruch auf einen Zuschuss und es müssen die iPads der Stadt Oldenburg genutzt werden.

Das MDM darf nicht ohne Kenntnis der Stadtverwaltung deinstalliert werden.

e) Installation von Betriebssystem/Firmware-Updates auf den Endgeräten

Die Installation von Updates erfolgt bei städtischen Endgeräten über den Fachbereich 1, bei privaten Endgeräten über den Eigentümer/die Eigentümerin (Eine Update-Info erfolgt über Fachbereich 1 an die Anwender).

f) Installation eines Schutzprogramms vor Schadsoftware

Vor dem Einsatz des papierlosen Sitzungsdienstes bzw. vor Nutzung eines neuen Endgerätes muss ein Schutzprogramm vor Schadsoftware installiert werden. Die Installation bei städtischen Endgeräten wird durch den Fachbereich 1 vorgenommen, bei privaten Endgeräten übernimmt der/die Eigentümer/in die Installation. Das Schutzprogramm darf kein Drittanbieter und nicht kostenlos sein. Einen Rat bzw. Vorschlag für ein derzeit angebrachtes Programm kann im Fachbereich 1 eingeholt werden. Generell gilt, dass das Programm folgende Leistungen abdecken muss:

- Regelmäßige Aktualisierungen von Schadsoftware-Definitionen über Hersteller
- Fähigkeit zum Erkennen aktueller und bereits bekannter Schadsoftware-Arten
- Fähigkeit zum Erkennen von Schadsoftware auf dem verwendeten Endgerät/Betriebssystem
- Fähigkeit zur Echtzeitüberwachung und zum Echtzeiteingriff auf dem System
- Fähigkeit zur Isolierung und Unschädlichmachung der Schadsoftware

g) Installation von Apps

Da das MDM über einen gesicherten Bereich verfügt, ist die Installation von Apps zulässig.

Bei städtischen Endgeräten erfolgt die Installation über den Fachbereich 1, bei privaten Endgeräten über den/die Eigentümer/in.

h) Nutzung von Druckfunktionen

Die Nutzung der Druckfunktion ist für alle Anwender zulässig. Die Ausdrücke sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

i) Zulässigkeit der E-Mail-Nutzung

An die privaten E-Mail Adressen wird lediglich der Hinweis versendet, dass sich Unterlagen im Allris zur Ansicht oder zum Download befinden.

Für die E-Mail-Nutzung mit privaten E-Mail Adressen sowie deren Inhalt sind die Inhaber verantwortlich.

j) Zulässigkeit der Internetnutzung

Die Internetnutzung ist im Rahmen der Mandatstätigkeit als auch privat gestattet. Es ist darauf zu achten, dass die Endgeräte, die für den Sitzungsdienst eingesetzt werden, keinen unnötigen Gefahren im Internet ausgesetzt werden.

k) Verbot eines administrativen Zugangs zum Endgerät oder Nutzung nicht unterstützter Betriebssysteme

Für städtische Geräte gibt es nur einen administrativen Zugang durch das Fachbereich 1. Die Anwender selbst haben keine administrativen Rechte. Anwender/innen privater Endgeräte haben zwangsläufig einen administrativen Zugang.

Eine eigenhändige Löschung des MDM ist nur nach vorheriger Absprache mit der Stadtverwaltung zulässig.

Des Weiteren sind nur aktuelle und unterstützte Betriebssysteme zulässig.

l) Verpflichtende Nutzung einer Ratsinformations-App

Die ALLRIS-App ist zwingend für alle Angelegenheiten des Sitzungsdienstes zu nutzen.

m) Speicherung von Daten aus dem Ratsinformationssystem in Bereichen, die anderen Gerätebenutzern nicht zugänglich sind (kontrolliert durch die App)

Daten dürfen lediglich in der Allris-App und im MDM heruntergeladen und gespeichert werden. Außerhalb des MDMs (wie zum Beispiel auf dem heimischen Computer) dürfen Unterlagen nur eingesehen, aber nicht heruntergeladen werden.

n) Verbot der Speicherung von Daten des Ratsinformationssystems außerhalb eines von der App kontrollierten Bereichs

Die Daten dürfen den gesicherten Bereich des MDM nicht verlassen.

o) Benutzersupport für das Ratsinformationssystem und das Endgerät; Ansprechpartner in der Verwaltung

Der Support wird nur für städtische Endgeräte über den Fachbereich 1 geleistet.

Allgemeiner Ansprechpartner in Sachen Allris ist den Fachbereich 1.

Für private Endgeräte wird kein technischer Support geleistet.

p) Meldungen, Meldewege und Maßnahmen bei Sicherheitsvorfällen

Bei Sicherheitsvorfällen oder einem Verdacht eines solchen Vorfalles muss dieser unverzüglich gemeldet werden. Diese Meldung ist zumindest einem der folgenden Sachgebiete zu melden: 103/102/104/100 (Kontaktaten im Anhang). Die genannten Sachgebiete haben intern die Aufgabe, den Vorfall an alle zuständigen Stellen weiterzuleiten. Die zu veranlassenden Maßnahmen werden intern besprochen und ggf. mit Hilfe des Mandatsträgers/der Mandatsträgerin veranlasst.

q) Auskunfts-, Korrektur- und Löschersuchen (Art. 15-18 DSGVO)

1. Jede/r Mandatsträger/in hat ein Auskunftsrecht über die zu ihrer/seiner Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO).
2. Jede/r Mandatsträger/in hat ein Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre/seine Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).
3. Jede/r Mandatsträger/in hat ein Recht auf Löschung der zu ihrer/seiner Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO.

r) Informationspflichten bei Datenschutzvorfällen (Artikel 33, 34 DSGVO)

Bekannt gewordene Datenschutzverstöße sind unverzüglich Fachbereich 1 (Sachgebiet 103, 102, 104 oder 100) mitzuteilen. Intern wird dann zusammen mit der Verwaltungsleitung entschieden, ob eine Meldung an die Aufsichtsbehörde nötig ist. Die Meldefrist an die Aufsichtsbehörde (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz) beträgt max. 72 Stunden. Die Meldung erfolgt durch den Fachbereich 1.

Des Weiteren wird entschieden, ob noch andere Personen/Stellen über den Vorfall in Kenntnis gesetzt werden müssen.

s) Maßnahmen bei Wartung/Reparatur des Endgerätes

Die städtischen Endgeräte werden durch den Fachbereich 1 repariert und gewartet. Für die privaten Endgeräte sind die Inhaber selbst verantwortlich.

t) Maßnahmen bei Verlust/Diebstahl des Endgerätes (insb. Löschen)

Bei allen Endgeräten muss eine Meldung bei Diebstahl oder Verlust an den Fachdienst 10 unverzüglich erfolgen. Je schneller der Fachdienst Kenntnis erlangt, desto größer ist die Chance, dass keine sensiblen Daten an Unbefugte gelangen. Durch das MDM lassen sich die Daten per Fernbefehl löschen.

u) Maßnahmen bei Beendigung der Mandatsträgertätigkeit (Löschen, Rückgabe)

Bei allen Endgeräten muss eine Meldung an den Fachbereich 1 erfolgen. Städtische Endgeräte werden zurückgegeben, bei privaten Endgeräten sind die Allris-App und das MDM sowie deren Inhalte unverzüglich zu löschen.

v) Maßnahmen bei der Entsorgung oder Weitergabe der Geräte

Bei allen Endgeräten muss eine Meldung an den Fachbereich 1 erfolgen.

Vor der Entsorgung sind die Allris-App und das MDM sowie deren Inhalte zu löschen. Städtische Endgeräte werden fachmännisch zurückgesetzt. Bei den privaten Endgeräten ist der Anwender/die Anwenderin verantwortlich. Tipps zur fachgerechten Entsorgung können über den Fachbereich 1 (Sachgebiet 102) eingeholt werden.

Die städtischen Endgeräte sind an die Verwaltung zurückzugeben und werden von dort ggf. neu verteilt.

w) Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Anlage

Bei versehentlichen oder unbeabsichtigten Verstößen erfolgt zunächst ein Hinweis, im wiederholten Fall eine Verwarnung, die dokumentiert wird.

Bei mutwilligen oder wiederholt grob fahrlässigen Verstößen gegen diese Anlage werden die städtischen Geräte der in Frage kommenden Personen eingezogen und bei Privatgeräten das MDM samt Inhalt per Fernbefehl gelöscht.

Zusätzlich wird ein weiterer Zugang zum Ratsinformationssystem unterbunden und die Verwaltungsleitung entsprechend informiert.

x) Kontrollmöglichkeiten durch die Verwaltung (inkl. automatisierter Überprüfung durch ein MDM)

Die Verwaltung behält sich vor, die städtischen Geräte bei Bedarf einzuberufen und zu kontrollieren, sollten technische Anforderungen oder Sicherheitsaspekte dies erforderlich machen.

Bei Privatgeräten erfolgt die Kontrolle zusammen mit dem/r Eigentümer/in.

y) Maßnahmen beim Ausfall des Ratsinformationssystems, einzelner Geräte oder anderer Infrastruktur (z. B. WLAN)

1. Beim Ausfall von WLAN ist der Einsatz eines mobilen Hotspots in Form eines LTE-Routers möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Allris-App im Offline-Modus zu verwenden, wenn vorher bereits alle Unterlagen heruntergeladen wurden.

2. Bei Ausfall einzelner Geräte, muss die Zustellung der Unterlagen per Post erfolgen bzw. wird am Sitzungstag eine Alternative in Papierform oder ein Leih-Endgerät von der Stadt zur Verfügung gestellt.

3. Beim Ausfall des Ratsinformationssystems werden die Unterlagen in Papierform bereitgestellt und digital am Sitzungsort präsentiert (Beamer, Monitor, etc.).

Anlage 1 zum Annex zur Geschäftsordnung vom 01. April 2019

Standard Benutzergruppen MDM-System Stadt Oldenburg in Holstein:

- Administration (SG 102 EDV)
- Intern (Rathaus-Mitarbeiter)
- Politik (Stadtverordnete)
- Neu: Politik erweitert (Stadtverordnete)

Aktuelle Berechtigungen Standard-Benutzergruppe Politik (Stadtverordnete), Stand 06.03.2019:

<u>Funktion</u>	<u>Status</u>	<u>Anmerkung</u>
Standortlokalisierung	aus	Standort des Gerätes wird an MDM-System übermittelt
Deaktivierung Passcode	aus	Abschalten der Passwörter auf dem Endgerät möglich
Alphanumerisches Passwort	ein	Passwort muss Zahlen und Buchstaben enthalten
Minimale Passcode-Länge	8 Zeichen	Passwort muss mindestens 8 Zeichen lang sein
Mindest-Anzahl komplexe Zeichen	keine	Mindestanzahl an Sonderzeichen (#, !, ?, etc.) (zukünftig erforderlich)
Maximal-Intervall Auto-Sperre	keines	Dauer automatische Sperre nach falscher Passwort-Eingabe
Maximal-Sperrfrist Geräteverriegelung	keine	Zeitspanne, in der das Gerät gesperrt werden kann, ohne dass beim Entsperren ein Passwort erforderlich ist
Maximal-Anzahl Fehl-Versuche	keine	Maximal-Anzahl falscher Passwort-Eingaben (zukünftig erforderlich)
Maximales Passwort-Alter	90 Tage	120/150/180 Tage möglich
Passwortverlauf	keiner	Keine Passwort-Historie, aktuelles PW darf nach Wechsel wiederverwendet werden
Passwort Fingerabdruck	aus	Geräte-Entsperrung per Fingerabdruck
Speicher-Verschlüsselung	ein	Daten werden verschlüsselt auf dem Gerät gespeichert
App-Installation erlauben	ein	Erlaubt die Installation von Apps (werden zentral über MDM installiert)
Kamera erlauben	aus	Aktiviert die Front- und Rückkamera des Endgerätes
Bildschirmaufnahme erlauben	aus	Erlaubt die Erstellung von Bildschirmfotos
Synchronisierung Roaming	aus	Bei Verwendung von SIM-Karten: Online-Daten werden synchronisiert mit Endgerät
Siri erlauben	aus	Aktiviert den Apple Sprachassistenten „Siri“
Sprachwahl erlauben	aus	Steuerung des Gerätes per Stimmbefehl in bestimmten Apps oder über Siri möglich

In-App-Käufe erlauben	aus	Erlaubt das kostenpflichtige Erweitern von Apps durch den Anwender
iTunes-Passwort für Käufe	aus	Fordert das iTunes-Passwort bei Einkäufen im iTunes-Store
Multiplayer-Gaming erlauben	aus	Erlaubt die Teilnahme an Online-Spielen mit mehreren Spielern
Hinzufügen Freunde Game-Center	aus	Erlaubt das Hinzufügen von weiteren Personen im Apple Game-Center
Öffnen nicht verwalteter Funktionen	aus	Erlaubt das Öffnen von Funktionen, die nicht vom MDM verwaltet werden
Heute-Ansicht Sperr-Bildschirm	aus	Zeigt Ereignisse (Termine, Nachrichten, etc.) im Sperrbildschirm an
Kontrollzentrum Sperr-Bildschirm	aus	Zeigt das Kontrollzentrum im Sperrbildschirm vor Passwordeingabe an
Benachrichtigungen Sperr-Bildschirm	aus	Zeigt Benachrichtigungen im Sperrbildschirm vor Passwordeingabe an
Touch-ID erlauben	aus	Erlaubt die Identifikation des Anwenders über den Fingerabdruck
PKI-Updates per Funk erlauben	ein	Ermöglicht den Austausch von Sicherheitszertifikaten per Funk/WLAN
Passbook im Sperrbetrieb zulassen	aus	Erlaubt die Verwendung von Gutscheinen, Bordkarten, etc im Sperrbildschirm
Werbeverfolgung unterbinden	ein	Unterbindet Verfolgung von Online-Aktivitäten des Anwenders zu Werbezwecken
Handoff erlauben	aus	Erlaubt das Online-Zwischenspeichern von Bearbeitungsständen in Apps
Internet-Ergebnisse Spotlight	aus	Erlaubt die Einbeziehung des Internets für die Apple Suchmaschine Spotlight
Airplay-Pairing erlauben	aus	Erlaubt das Verbinden mit anderen Geräten per AirPlay-Funktion
Watch Handgelenkschutz	aus	Erzwingt die Verwendung des Apple Watch Handgelenkschutzes
iCloud-Fotobibliothek	aus	Nutzt die Apple iCloud-Funktion für das Hochladen von Bildern in die Cloud
Explizite Inhalte	aus	Erlaubt die Wiedergabe von expliziten Inhalten auf dem Endgerät
Dokumente teilen per AirDrop	aus	Erlaubt das Teilen von Daten über AirDrop mit anderen kompatiblen Geräten
Kontenänderungen erlauben	ein	Erlaubt Änderungen an der Benutzerkontensteuerung (Notwendig für Email-Konten)
Änderung Mobile Daten	aus	Erlaubt Änderungen an den Einstellungen für den mobilen Datenaustausch bei Apps
Siri-Abfrage Benutzerinhalte Web	aus	Erlaubt Siri den Zugriff auf Informationen über Webaktivitäten des Anwenders
Siri Profanitätsfilter aktivieren	aus	Unterbindet Verwendung von Schimpfwörtern bei lernfähiger Sprachsteuerung

iBooks-Store erlauben	aus	Erlaubt die Verwendung und das Herunterladen von Inhalten aus dem Store
iBooks-Store Erotica erlauben	aus	Erlaubt die Verwendung und das Herunterladen von Inhalten aus dem Store
Änderung Einstellungen Find my Friends	aus	Erlaubt die Lokalisierung anderer Anwender mit Apple-Geräten
GameCenter erlauben	aus	Erlaubt die Nutzung des Game Centers für Online-Spiele
Host-Pairing erlauben	aus	Erlaubt die Konfiguration des Endgerätes durch ein anderes übergeordnetes Gerät
Installation Konfigurationsprofile	aus	Erlaubt die Installation eigener Konfigurationsprofile auf dem Endgerät => über MDM
Entfernen von Apps erlauben	aus	Erlaubt die Deinstallation von Apps
iMessage erlauben	aus	Erlaubt die Verwendung der App iMessage (Kurznachrichten, früher SMS)
Inhalte und Einstellungen löschen	aus	Erlaubt das Löschen aller Inhalte und Einstellungen auf dem Endgerät
Konfiguration von Einschränkungen	aus	Erlaubt die Festlegung von Einschränkungen auf dem Gerät => erfolgt über MDM
Podcasts erlauben	aus	Erlaubt die Wiedergabe von Audio und Videobeiträgen, vergleichbar mit Nachrichten
Definitionssuche erlauben	aus	Sucht nach Wörterbuch-Definitionen im Internet
Vorgeschlagene Tastaturen erlauben	aus	Apple-Tastaturen, nicht gemeint: Bluetooth-Tastaturen sonstiger Anbieter
Auto-Korrektur erlauben	aus	Automatische Wort-Korrektur bei Text-Eingaben (Wort-Vorschläge)
Rechtschreibüberprüfung erlauben	aus	Überprüft eingegebenen Text auf Rechtschreibfehler
UI App-Installation erlauben	aus	Selbstentwickelte Apps dürfen installiert werden
Tastenkürzel erlauben	aus	Tastenkombinationen dürfen verwendet werden
Apple Watch Pairing erlauben	aus	Erlaubt Verbindung mit Apple Watch (Armbanduhr)
Änderungen Passcode-Einstellungen	ein	Das Passwort kann auch vor Ablauf geändert werden (Rücksetzung über MDM)
Änderung am Gerätenamen erlauben	ein	Der Gerätename kann angepasst werden (Identifizierung über Seriennummer)
Änderung am Hintergrund erlauben	ein	Eigene Hintergrundbilder können verwendet werden
Automatische App-Downloads erlauben	aus	Apps werden automatisch gesucht und installiert => App-Steuerung über MDM
News erlauben	aus	Anzeige von automatischen News-Feeds (Internetverbindung erforderlich)

Unternehmens-Apps erlauben	aus	Firmen-spezifische Apps dürfen verwendet werden (z. B. BMW-App o.ä.)
Radio Service erlauben	aus	Radio-Empfang auf dem Endgerät
Änderungen an Benachrichtigungen	aus	Systemeinstellung für Meldungen zu Apps, Updates, etc. können geändert werden
Änderungen Übertragung Diagnosedaten	aus	Legt fest, ob generell Diagnosedaten zu Apps und Fehlern an Apple gesendet werden
Änderungen an Bluetooth-Einstellungen	ein	Bluetooth kann aktiviert/deaktiviert werden, Geräte verbinden/trennen möglich
Diktieren erlauben	aus	Diktier-Funktion über Mikrofon Endgerät
AirPrint erlauben	aus	Ermöglicht Drucken per Funk/WLAN
WiFi-Whistling erzwingen	aus	Nur explizit freigegebene WLAN-Netze können verbunden werden
Cloud-Funktionalitäten (Apple)	aus	Verschiebung von Daten in Apple Cloud (Online-Speicher), automatisch u. manuell
Übertragung Diagnose-Daten an Apple	aus	Daten zur Verwendung der Apps und Fehlerberichte werden an Apple übermittelt
Integrierter Sicherheits-Container	ein	Erzeugt MDM-Sicherheitszone auf dem Endgerät
Datei-Transfer in oder aus Container	ein	Nur berechnigte Apps dürfen Daten im Sicherheits-Container verändern

Änderungshistorie für Standard-Benutzergruppe Politik erweitert (Stadtverordnete):

Funktion	Status	Anmerkung
Standortlokalisierung	aus	Standort des Gerätes wird an MDM-System übermittelt
Deaktivierung Passcode	aus	Abschalten der Passwörter auf dem Endgerät möglich
Alphanumerisches Passwort	ein	Passwort muss Zahlen und Buchstaben enthalten
Minimale Passcode-Länge	8 Zeichen	Passwort muss mindestens 8 Zeichen lang sein
Mindest-Anzahl komplexe Zeichen	keine	Mindestanzahl an Sonderzeichen (#, !, ?, etc.) (zukünftig erforderlich)
Maximal-Intervall Auto-Sperre	keines	Dauer automatische Sperre nach falscher Passwort-Eingabe
Maximal-Sperrfrist Geräteverriegelung	keine	Zeitspanne, in der das Gerät gesperrt werden kann, ohne dass beim Entsperren ein Passwort erforderlich ist
Maximal-Anzahl Fehl-Versuche	keine	Maximal-Anzahl falscher Passwort-Eingaben (zukünftig erforderlich)
Maximales Passwort-Alter	90 Tage	120/150/180 Tage möglich
Passwortverlauf	keiner	Keine Passwort-Historie, aktuelles PW darf nach Wechsel wiederverwendet werden
Passwort Fingerabdruck	aus	Geräte-Entsperrung per Fingerabdruck
Speicher-Verschlüsselung	ein	Daten werden verschlüsselt auf dem Gerät gespeichert
App-Installation erlauben	ein	Erlaubt die Installation von Apps (werden zentral über MDM installiert)
Kamera erlauben	aus	Aktiviert die Front- und Rückkamera des Endgerätes
Bildschirmaufnahme erlauben	aus	Erlaubt die Erstellung von Bildschirmfotos
Synchronisierung Roaming	aus	Bei Verwendung von SIM-Karten: Online-Daten werden synchronisiert mit Endgerät
Siri erlauben	aus	Aktiviert den Apple Sprachassistenten „Siri“
Sprachwahl erlauben	aus	Steuerung des Gerätes per Stimmbefehl in bestimmten Apps oder über Siri möglich
In-App-Käufe erlauben	aus	Erlaubt das kostenpflichtige Erweitern von Apps durch den Anwender
iTunes-Passwort für Käufe	aus	Fordert das iTunes-Passwort bei Einkäufen im iTunes-Store
Multiplayer-Gaming erlauben	aus	Erlaubt die Teilnahme an Online-Spielen mit mehreren Spielern

Hinzufügen Freunde Game-Center	aus	Erlaubt das Hinzufügen von weiteren Personen im Apple Game-Center
Öffnen nicht verwalteter Funktionen	aus	Erlaubt das Öffnen von Funktionen, die nicht vom MDM verwaltet werden
Heute-Ansicht Sperr-Bildschirm	aus	Zeigt Ereignisse (Termine, Nachrichten, etc.) im Sperrbildschirm an
Kontrollzentrum Sperr-Bildschirm	aus	Zeigt das Kontrollzentrum im Sperrbildschirm vor Passworteingabe an
Benachrichtigungen Sperr-Bildschirm	aus	Zeigt Benachrichtigungen im Sperrbildschirm vor Passworteingabe an
Touch-ID erlauben	aus	Erlaubt die Identifikation des Anwenders über den Fingerabdruck
PKI-Updates per Funk erlauben	ein	Ermöglicht den Austausch von Sicherheitszertifikaten per Funk/WLAN
Passbook im Sperrbetrieb zulassen	aus	Erlaubt die Verwendung von Gutscheinen, Bordkarten, etc im Sperrbildschirm
Werbeverfolgung unterbinden	ein	Unterbindet Verfolgung von Online-Aktivitäten des Anwenders zu Werbezwecken
Handoff erlauben	aus	Erlaubt das Online-Zwischenspeichern von Bearbeitungsständen in Apps
Internet-Ergebnisse Spotlight	aus	Erlaubt die Einbeziehung des Internets für die Apple Suchmaschine Spotlight
Airplay-Pairing erlauben	aus	Erlaubt das Verbinden mit anderen Geräten per AirPlay-Funktion
Watch Handgelenkschutz	aus	Erzwingt die Verwendung des Apple Watch Handgelenkschutzes
iCloud-Fotobibliothek	aus	Nutzt die Apple iCloud-Funktion für das Hochladen von Bildern in die Cloud
Explizite Inhalte	aus	Erlaubt die Wiedergabe von expliziten Inhalten auf dem Endgerät
Dokumente teilen per AirDrop	aus	Erlaubt das Teilen von Daten über AirDrop mit anderen kompatiblen Geräten
Kontenänderungen erlauben	ein	Erlaubt Änderungen an der Benutzerkontensteuerung (Notwendig für Email-Konten)
Änderung Mobile Daten	aus	Erlaubt Änderungen an den Einstellungen für den mobilen Datenaustausch bei Apps
Siri-Abfrage Benutzerinhalte Web	aus	Erlaubt Siri den Zugriff auf Informationen über Webaktivitäten des Anwenders
Siri Profanitätsfilter aktivieren	aus	Unterbindet Verwendung von Schimpfwörtern bei lernfähiger Sprachsteuerung
iBooks-Store erlauben	aus	Erlaubt die Verwendung und das Herunterladen von Inhalten aus dem Store
iBooks-Store Erotica erlauben	aus	Erlaubt die Verwendung und das Herunterladen von Inhalten aus dem Store
Änderung Einstellungen Find my Friends	aus	Erlaubt die Lokalisierung anderer Anwender mit Apple-Geräten

GameCenter erlauben	aus	Erlaubt die Nutzung des Game Centers für Online-Spiele
Host-Pairing erlauben	aus	Erlaubt die Konfiguration des Endgerätes durch ein anderes übergeordnetes Gerät
Installation Konfigurationsprofile	aus	Erlaubt die Installation eigener Konfigurationsprofile auf dem Endgerät => über MDM
Entfernen von Apps erlauben	aus	Erlaubt die Deinstallation von Apps
iMessage erlauben	aus	Erlaubt die Verwendung der App iMessage (Kurznachrichten, früher SMS)
Inhalte und Einstellungen löschen	aus	Erlaubt das Löschen aller Inhalte und Einstellungen auf dem Endgerät
Konfiguration von Einschränkungen	aus	Erlaubt die Festlegung von Einschränkungen auf dem Gerät => erfolgt über MDM
Podcasts erlauben	aus	Erlaubt die Wiedergabe von Audio und Videobeiträgen, vergleichbar mit Nachrichten
Definitionssuche erlauben	aus	Sucht nach Wörterbuch-Definitionen im Internet
Vorgeschlagene Tastaturen erlauben	aus	Apple-Tastaturen, nicht gemeint: Bluetooth-Tastaturen sonstiger Anbieter
Auto-Korrektur erlauben	aus	Automatische Wort-Korrektur bei Text-Eingaben (Wort-Vorschläge)
Rechtschreibüberprüfung erlauben	aus	Überprüft eingegebenen Text auf Rechtschreibfehler
UI App-Installation erlauben	aus	Selbstentwickelte Apps dürfen installiert werden
Tastenkürzel erlauben	aus	Tastenkombinationen dürfen verwendet werden
Apple Watch Pairing erlauben	aus	Erlaubt Verbindung mit Apple Watch (Armbanduhr)
Änderungen Passcode-Einstellungen	ein	Das Passwort kann auch vor Ablauf geändert werden (Rücksetzung über MDM)
Änderung am Gerätenamen erlauben	ein	Der Gerätename kann angepasst werden (Identifizierung über Seriennummer)
Änderung am Hintergrund erlauben	ein	Eigene Hintergrundbilder können verwendet werden
Automatische App-Downloads erlauben	aus	Apps werden automatisch gesucht und installiert => App-Steuerung über MDM
News erlauben	aus	Anzeige von automatischen News-Feeds (Internetverbindung erforderlich)
Unternehmens-Apps erlauben	aus	Firmen-spezifische Apps dürfen verwendet werden (z. B. BMW-App o.ä.)
Radio Service erlauben	aus	Radio-Empfang auf dem Endgerät
Änderungen an Benachrichtigungen	aus	Systemeinstellung für Meldungen zu Apps, Updates, etc. können geändert werden

Änderungen Übertragung Diagnosedaten	aus	Legt fest, ob generell Diagnosedaten zu Apps und Fehlern an Apple gesendet werden
Änderungen an Bluetooth-Einstellungen	ein	Bluetooth kann aktiviert/deaktiviert werden, Geräte verbinden/trennen möglich
Diktieren erlauben	aus	Diktier-Funktion über Mikrofon Endgerät
AirPrint erlauben	aus	Ermöglicht Drucken per Funk/WLAN
WiFi-Whistling erzwingen	aus	Nur explizit freigegebene WLAN-Netze können verbunden werden
Cloud-Funktionalitäten (Apple)	aus	Verschiebung von Daten in Apple Cloud (Online-Speicher), automatisch u. manuell
Übertragung Diagnose-Daten an Apple	aus	Daten zur Verwendung der Apps und Fehlerberichte werden an Apple übermittelt
Integrierter Sicherheits-Container	ein	Erzeugt MDM-Sicherheitszone auf dem Endgerät
Datei-Transfer in oder aus Container	ein	Nur berechnete Apps dürfen Daten im Sicherheits-Container verändern

Anlage 2 zum Annex zur Geschäftsordnung vom 01. April 2019**Erklärung der Eigenverantwortlichkeit für die Nutzung der städtischen und/oder privaten Endgeräte im Rahmen des papierlosen Sitzungsdienstes**

Die Standard-Datenschutz-Konfiguration der Stadt Oldenburg in Holstein gewährleistet ein Höchstmaß an Sicherheit und befreit den/die Anwender/in für das genutzte städtische Endgerät vollständig von seiner Verantwortung in Sachen Daten- und IT-Sicherheit. Für das private Endgerät gilt dies soweit, wie dort die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen der Stadt Oldenburg zum Tragen kommen. Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz des Anwenders bleiben ausgeschlossen.

Es wurde von der Verwaltungsleitung entschieden, der/dem Mandatsträger/in die Möglichkeit einer Eigenverantwortlichkeitserklärung als zusätzliche Option zur ermöglichen. Die Mandatsträger legen fest, welche Abweichungen von der Standard-Rechtegruppe „Politik“ in der Rechtegruppe „Politik erweitert“ festgehalten und umgesetzt werden sollen, so dass nur eine einheitliche Rechtegruppe „Politik erweitert“ besteht.

Die Datenschutzbeauftragte und der IT-Systemkoordinator der Stadt Oldenburg in Holstein raten eindringlich von einer Abweichung von der Standard-Konfiguration der Endgeräte ab, da der Datenschutz und/oder die IT-Sicherheit im Zweifel gefährdet sein können.

„Ich bestätige hiermit meine Eigenverantwortlichkeit für den Wechsel in die erweiterte Benutzergruppe. Mir ist bewusst, dass das Datenschutz- und IT-Sicherheitsniveau dadurch gesenkt wird. Das Freischalten zusätzlicher Funktionen oder das Ändern von Regelungen des bestehenden Annexes geht nicht zu Lasten der Stadt Oldenburg in Holstein, sondern erstreckt sich auf meine persönliche Verantwortung und Haftbarkeit. Sofern ich dieser Gruppe nicht mehr angehören möchte, werde ich dieses schriftlich kundtun“.

Ort, Datum

Unterschrift der Mandatsträgerin / des Mandatsträgers

Name in Druckbuchstaben der Mandatsträgerin / des Mandatsträgers